

Stiftungssatzung für die Evangelische Kulturstiftung Oberkassel

Präambel

Das Presbyterium der Evangelischen Kirchengemeinde Düsseldorf-Oberkassel hat durch Beschluss vom 25.03.2004 die **Evangelische Kulturstiftung Oberkassel** der Evangelischen Kirchengemeinde Düsseldorf-Oberkassel errichtet und ihr diese Satzung gegeben.

Alle Personen die die kulturelle Arbeit in der Evangelischen Kirchengemeinde Düsseldorf-Oberkassel fördern wollen, sind herzlich eingeladen durch Zustiftungen, Einbringung von Stiftungsfonds, Vermächtnissen und Spenden dieses Werk zu unterstützen.

§ 1 Name, Rechtsform, Sitz der Stiftung

- (1) Die Stiftung trägt den Namen Evangelische Kulturstiftung Oberkassel.
- (2) Sie ist eine unselbständige kirchliche Stiftung mit Sitz in Düsseldorf.

§ 2 Gemeinnütziger, kirchlicher Zweck

- (1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Zweck der Stiftung ist die materielle und ideelle Unterstützung aller kulturellen Aufgaben und Maßnahmen der Evangelischen Kirchengemeinde Düsseldorf-Oberkassel.
- (3) Der Stiftungszweck wird im Zusammenhang mit dem Wirken der Kirche in der Gesellschaft insbesondere verwirklicht durch die Förderung der kirchlichen kulturellen Angebote, wozu im besonderen die
 - Unterstützung der musikalischen und künstlerischen Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen,
 - der Erhalt und die Anschaffung von Instrumenten,
 - die Unterstützung von Musikveranstaltungen sowie die
 - allgemeine Bildungsarbeit gehört.
- (4) Die Stiftung ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (5) Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Stifter und ihre Erben haben keinen Rechtsanspruch auf Zuwendungen aus Mitteln der Stiftung.
- (6) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Stiftungsvermögen

- (1) Das Stiftungsvermögen beträgt € 5.000,00. Es wird als Treuhandvermögen der Evangelischen Kirchengemeinde Düsseldorf-Oberkassel verwaltet.
- (2) Das Stiftungsvermögen ist in seinem Wert ungeschmälert zu erhalten. Dem Stiftungsvermögen wachsen die Zuwendungen Dritter (Zustiftungen) zu, die dazu bestimmt sind.
- (3) Im Rahmen der Verwaltung des Stiftungsvermögens sind innere Anleihen, also die Vergabe von Darlehen zu banküblichen Zinsen an die Evangelische Kirchengemeinde Düsseldorf-Oberkassel, zulässig.
- (4) Die Stiftung kann in eine rechtsfähige selbständige kirchliche Stiftung privaten Rechts umgewandelt werden, sobald das Stiftungsvermögen durch Zustiftungen einen Betrag von € 500.000,00 erreicht hat.

§ 4 Verwendung der Vermögenserträge und Zuwendungen

Die Erträge des Stiftungsvermögens und die dem Vermögen nicht zuwachsenden Zuwendungen sind zur Erfüllung des Stiftungszweckes zu verwenden.

§ 5 Rechtsstellung der Begünstigten

Den durch die Stiftung Begünstigten steht aufgrund dieser Satzung ein Rechtsanspruch auf Leistungen der Stiftung nicht zu.

§ 6 Stiftungsrat

- (1) Organ der Stiftung ist der Stiftungsrat.
- (2) Der Stiftungsrat besteht aus sechs Mitgliedern, die vom Presbyterium gewählt werden. Sie müssen die Befähigung zum Presbyteramt haben. Mindestens ein Mitglied muss, höchstens drei Mitglieder sollen dem Presbyterium angehören.
- (3) Der Stiftungsrat wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und deren Stellvertreterin oder Stellvertreter.
- (4) Die Amtszeit der Mitglieder des Stiftungsrates beträgt vier Jahre. Wiederwahl ist möglich. Mitglieder des Stiftungsrates können vom Presbyterium aus wichtigem Grund abberufen werden.
- (5) Die Mitglieder des Stiftungsrates sind ehrenamtlich für die Stiftung tätig. Ihnen dürfen keine Vermögensvorteile zugewendet werden.
- (6) Für die Einladung und Durchführung der Sitzungen gelten die Bestimmungen der Kirchenordnung für Presbyterien sinngemäß.
- (7) Der Stiftungsrat tritt mindestens einmal jährlich zusammen.

§ 7 Rechte und Pflichten des Stiftungsrates

Der Stiftungsrat hat im Rahmen dieser Satzung den Willen der Stifter so wirksam wie möglich zu erfüllen. Seine Aufgabe ist insbesondere

- a) die Verwaltung des Stiftungsvermögens einschließlich der Führung von Büchern und der Aufstellung des Jahresabschlusses, soweit dies nicht dem Verwaltungsamt übertragen ist,
- b) die Beschlussfassung über die Verwendung der Erträge des Stiftungsvermögens,
- c) die Fertigung eines ausführlichen Jahresberichtes einschließlich des Nachweises der Mittelverwendung zur Vorlage an das Presbyterium und die Stifter.
- d) Die jährliche Einladung der Stifter zu einer Zusammenkunft.

§ 8 Rechtsstellung des Presbyteriums

- (1) Unbeschadet der Rechte des Stiftungsrates wird die Gesamtleitung der Stiftung vom Presbyterium wahrgenommen.
- (2) Dem Presbyterium bleiben folgende Rechte vorbehalten:
 - a) Vertretung der Stiftung bei notariellen Erklärungen. Bevollmächtigungen sind möglich.
 - b) Änderungen der Satzung
 - c) Auflösung der Stiftung
 - d) Beratung und Beschlussfassung über Angelegenheiten von besonderer Wichtigkeit, die in ihrer Bedeutung über die laufende Verwaltung der Stiftung und ihres Vermögens hinausgehen. Hierzu gehören alle Zustiftungen mit Auflage (z.B. Grablegung) sowie alle aufsichtlich zu genehmigenden oder anzuzeigenden Angelegenheiten (z.B. Grundstücksangelegenheiten und Erbschaften).
- (3) Entscheidungen des Stiftungsrates kann das Presbyterium aufheben, wenn sie gegen diese Satzung, die Bestimmungen des Gemeinnützigkeitsrechts oder andere Rechtsvorschriften verstoßen.
- (4) Presbyterium und Stiftungsrat sollen sich um einvernehmliches Handeln bemühen.

§ 9 Beirat

Das Presbyterium kann die Errichtung eines Beirates zur Unterstützung der Arbeit des Stiftungsrates beschließen. In diesen können zur Beratung des Stiftungsrates insbesondere Personen des öffentlichen Lebens und Zustifter berufen werden, die die Tätigkeit der Stiftung durch ihr persönliches Engagement besonders unterstützen wollen. Der Beirat soll aus nicht mehr als acht Personen bestehen. Die Mitglieder des Beirates werden vom Stiftungsrat für eine Amtszeit von zwei Jahren berufen. Erneute Berufung ist zulässig.

§ 10 Anpassung an veränderte Verhältnisse

Verändern sich die Verhältnisse derart, dass die Erfüllung des Stiftungszwecks vom Stiftungsrat nicht mehr für sinnvoll gehalten wird, so kann er einen neuen Stiftungszweck beschließen. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der Mitglieder des Stiftungsrates und der Bestätigung durch das Presbyterium. Der neue Stiftungszweck hat gemeinnützig und evangelisch-kirchlich zu sein und muss der Kirchengemeinde zugute kommen.

§ 11 Auflösung

Der Stiftungsrat kann dem Presbyterium die Auflösung der Stiftung mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ seiner Mitglieder vorschlagen, wenn die Umstände es nicht mehr zulassen, den Stiftungszweck dauernd und nachhaltig zu erfüllen.

§ 12 Vermögensanfall bei Auflösung

Bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung fällt das Vermögen an die Evangelische Kirchengemeinde Düsseldorf-Oberkassel, die es unmittelbar und ausschließlich für Aufgaben der Kirchengemeinde zu verwenden hat.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt nach Erteilung der kirchenaufsichtlichen Genehmigung, die auch für Satzungsänderungen erforderlich ist, mit der Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft.